

Geschäftsverzeichnisnr. 1084
Urteil Nr. 57/98 vom 27. Mai 1998

URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 1, 1bis, 3 und 4 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 über das Verbot für bestimmte Verurteilte und für Gemeinschuldner, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, und zur Befähigung der Handelsgerichte, solche Verbote zu verhängen, gestellt vom Strafgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 10. April 1997 in Sachen der Staatsanwaltschaft und der European Partners Office AG gegen T.B.K. und andere, dessen Ausfertigung am 18. April 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 1, *1bis*, 3 und 4 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie automatische oder fakultative, befristete oder unbefristete Berufsverbotsmaßnahmen einführen, je nach der Qualifikation der Straftaten, wobei ungerechtfertigte Diskriminierungen zwischen den Personen, die von automatischen und unbefristeten Verboten betroffen sind, und jenen Personen, die von fakultativen und befristeten Verboten betroffen sind, entstehen würden? »

### II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Der Angeklagte wird vor dem Strafgericht verfolgt u.a. wegen der Ausübung der Funktion eines De-facto-Verwalters einer Genossenschaft unter Verletzung der Artikel 1, *1bis*, 3 und 4 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934.

Er wurde 1966 als Einundzwanzigjähriger wegen eines einfachen Diebstahls von fünf Paar Socken in einem Warenhaus zu einer Gefängnisstrafe von vier Monaten, von denen drei Monate zur Bewährung ausgesetzt wurden, und zu 26 Franken Geldstrafe verurteilt.

Vor dem verweisenden Rechtsprechungsorgan legt der Angeklagte dar, daß der vorgenannte königliche Erlaß, indem er verschiedene Berufsverbote einführe, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße.

Nachdem das Strafgericht u.a. erwogen hat, daß der königliche Erlaß Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 einem Gemeinschuldner die Möglichkeit bietet, eine neue Handelstätigkeit zu beginnen, wenn er rehabilitiert wird, während dieser königliche Erlaß einer Person, die vor dreißig Jahren einige Socken gestohlen hat, definitiv aus dem Handelsverkehr ausschließt, stellt es die o.a. Frage.

### III. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 18. April 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 16. Mai 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. Mai 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 4. Juli 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- T.B.K., mit am 7. Juli 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 14. August 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Der Ministerrat hat mit am 15. September 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 30. September 1997 und 25. März 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 18. April 1998 bzw. 18. Oktober 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 11. März 1998 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 1. April 1998 anberaumt, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, sich auf der Sitzung zu der Zuständigkeit des Hofes zu äußern, die Frage in bezug auf die Artikel 3 und 4 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 über das Verbot für bestimmte Verurteilte und für Gemeinschuldner, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, und zur Befähigung der Handelsgerichte, solche Verbote zu verhängen, zu beantworten.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 13. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 1. April 1998

- erschienen

. RA L. Van den Broeck *loco* RA A.-L. Clerens, in Brüssel zugelassen, für T.B.K.,

. RA F. Van Nuffel *loco* RA P. Traest, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. Gegenstand der beanstandeten Bestimmungen

Der königliche Erlaß Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 ist auf der Grundlage von Artikel 1 Nr. III Buchstabe a und Nr. V des Gesetzes vom 31. Juli 1934 erlassen worden, mit dem dem König bestimmte Befugnisse erteilt werden zum Zwecke der wirtschaftlichen und finanziellen Sanierung und zur Senkung der öffentlichen Lasten.

Sein Titel ist durch Artikel 82 des Gesetzes vom 4. August 1978 zur wirtschaftlichen Neuorientierung ersetzt worden.

Artikel 1 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934, der integral durch Artikel 83 des vorgenannten Gesetzes vom 4. August 1978 ersetzt und durch die Gesetze vom 9. März 1989 und 4. Dezember 1990 geändert worden ist, hat zu dem Zeitpunkt, an dem die zur Last gelegten Taten verübt worden sind - also unabhängig von den durch Artikel 156 des Gesetzes vom 6. April 1995 und durch Artikel 132 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 erfolgten Änderungen -, folgendes bestimmt:

« Unbeschadet besonderer Verbotsbestimmungen dürfen weder persönlich noch durch Vermittlung die Funktion eines Verwalters, Kommissars oder Geschäftsführers in einer Aktiengesellschaft, in einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung oder in einer Genossenschaft, eine Funktion, mit der die Befugnis verliehen wird, eine dieser Gesellschaften zu vertreten, oder die Funktion eines Angestellten für die Geschäftsführung einer belgischen Niederlassung im Sinne von Artikel 198 Absatz 2 der am 30. November 1935 koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften, ausüben, jene, die sei es in Belgien, sei es in den Gebieten, die der belgischen Autorität oder Verwaltung unterstanden haben, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, selbst als bedingter Strafe, verurteilt worden sind als Täter einer oder Mittäter bei einer der folgenden Straftaten oder eines Versuchs einer der folgenden Straftaten:

- a) Falschmünzerei;
- b) Nachmachen oder Verfälschen von Staatspapieren, Aktien, Obligationen, Zinsscheinen und von der Staatskasse ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Noten oder auf den Inhaber lautenden Banknoten, zu deren Ausgabe durch oder aufgrund eines Gesetzes eine Ermächtigung erteilt worden ist;
- c) Nachmachen oder Verfälschen von Siegeln, Stempeln, Prägestempeln und Kennzeichen;
- d) Fälschung und Gebrauch gefälschter Urkunden;
- e) Bestechung öffentlicher Bediensteter oder Veruntreuung;
- f) Diebstahl, Erpressung, Unterschlagung oder Vertrauensmißbrauch, Betrug oder Hehlerei;
- g) einfacher oder betrügerischer Bankrott, fiktives Inumlaufbringen von Handelspapieren oder Übertretung der Bestimmungen über die Deckung der Schecks oder anderer Zahlungsanweisungen gegen bar oder auf Sicht auf verfügbare Mittel;
- h) Übertretung der Verbotsbestimmungen der Artikel 182, 183 oder 184 des Gesetzes vom 4. Dezember 1990 über die Geldgeschäfte und die Finanzmärkte. »

Artikel *1bis* des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934, eingefügt durch Artikel 84 des Gesetzes vom 4. August 1978 zur wirtschaftlichen Neuorientierung, hat zu dem Zeitpunkt, an dem die Taten verübt worden sind - also unabhängig von der durch Artikel 133 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 erfolgten Änderung - wie folgt bestimmt:

« Wer als Täter oder Mittäter eines einfachen oder betrügerischen Bankrotts zu einer selbst als bedingter Strafe erlassenen Freiheitsstrafe von drei Monaten oder mehr verurteilt worden ist, kann persönlich oder durch Vermittlung keine Handelstätigkeit ausüben. »

Artikel 3 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934, abgeändert durch Artikel 86 des Gesetzes vom 4. August 1978 zur wirtschaftlichen Neuorientierung, bestimmt:

« Das in Artikel 1 auferlegte Verbot gilt auch für den nicht rehabilitierten Gemeinschuldner, selbst wenn sich

der Konkurs in Gebieten, die unter belgischer Autorität oder Verwaltung gestanden haben, oder im Ausland ereignet hat. »

Artikel 4 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 bestimmt:

« Jeder Verstoß gegen das durch die vorigen Artikel auferlegte Verbot wird mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren und mit einer Geldbuße von 1.000 Franken bis zu 10.000 Franken bestraft.

Alle Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, einschließlich Kapitel VII und Artikel 85, sind auf diese Straftaten anwendbar. »

## V. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

### *Schriftsatz des Angeklagten vor dem Verweisungsrichter*

A.1.1. Diebstahl sei eine der im königlichen Erlaß genannten Straftaten, die, falls sie mit einem Freiheitsentzug von mindestens drei Monaten bestraft würden, von Rechts wegen ein unbefristetes Berufsverbot sowohl für den gemeinrechtlichen Straftäter als auch für den Gemeinschuldner zur Folge hätten.

Andere in derselben Norm genannte Straftaten zögen hingegen kein automatisches und unbefristetes Verbot nach sich, wenn Artikel 3bis § 5 angewandt werde.

Wegen ihres allgemeinen Charakters würden die beanstandeten Bestimmungen zu ungerechtfertigten Ungleichheiten führen zwischen:

- Personen, die wegen einer dem Sinne von Artikel 1 nicht entsprechenden Straftat verurteilt würden, und Personen, die für eine Straftat im Sinne dieses Artikels verurteilt würden;
- Personen, die zu einer Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten verurteilt würden, und Personen, die zu einer solchen Strafe von mindestens drei Monaten verurteilt würden, während es in beiden Fällen um Diebstahl gehe;
- Personen, die wegen einer mit einer Handelstätigkeit zusammenhängenden Straftat zu einer Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten verurteilt würden, und Personen, die wegen einer nicht mit einer Handelstätigkeit zusammenhängenden Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt würden;
- Personen, die in einer Handelsgesellschaft eine Funktion im Sinne von Artikel 1 innehätten, und Personen, die ein Mandat als geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied ausüben würden;
- Personen, denen für eine Straftat im Sinne von Artikel 1 automatisch ein Verbot auferlegt werde, und den Gemeinschuldnern oder damit gleichgestellten Personen, denen das Verbot nur auferlegt werde, wenn das Handelsgericht urteile, daß ein gravierender Fehler begangen worden sei, der zum Konkurs beigetragen habe;
- Gemeinschuldnern, die eine Möglichkeit zur Rehabilitation hätten, und Personen, die wegen einer Straftat im Sinne von Artikel 1 verurteilt würden, um so mehr, als der zweiten Kategorie von Personen ein unbefristetes Verbot auferlegt werde.

A.1.2. Mit dem königlichen Erlaß Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 wolle man vermeiden, daß die Verwaltung, die Aufsicht und die Geschäftsführung von Handelsgesellschaften einer unwürdigen oder deutlich unrechtschaffenen Person anvertraut werde oder Personen wie z.B. Gemeinschuldnern, die anscheinend nicht in der Lage seien, ihre eigene Sache, geschweige denn die von anderen zu verwalten.

Der Gesetzgeber habe das Vertrauen in den Handel gewährleisten wollen, indem er solche ungeeigneten oder unehrlichen Personen davon fernhalte.

Um dieses Ziel zu erreichen, schließe der Gesetzgeber die Personen aus, die in Belgien für eine ganze Reihe von Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten, selbst als bedingter Strafe, verurteilt würden.

A.1.3. Die Hauptsache betreffe eine Person, die mit 21 Jahren wegen eines Diebstahls von fünf Paar Socken verurteilt worden sei und dreißig Jahre später wegen Mißachtung des Berufsverbots verfolgt werde.

Wegen einer Jugendsünde dürfe der Betroffene während seines ganzen Lebens viele einträgliche Handelstätigkeiten nicht mehr ausüben.

Ein so weitgehendes Verbot stehe in keinem Verhältnis zum angestrebten Handelsvertrauen.

Es sei ebenfalls paradox, daß einerseits ein Gemeinschuldner, der sich als unfähig erwiesen habe, seine eigenen Angelegenheiten zu verwalten, wieder Handelstätigkeiten ausüben dürfe, wenn er rehabilitiert werde, daß aber andererseits eine Person wegen eines in ihrer Jugend begangenen und relativ unbedeutenden Diebstahls definitiv vom Handelsgewerbe ausgeschlossen werde.

Des weiteren sei es widersprüchlich zu behaupten, man wolle das Handelsgewerbe schützen, indem man Personen, die unfähig seien, ihre eigenen Angelegenheiten zu verwalten, und die somit nicht ohne Risiko die Angelegenheiten anderer verwalten würden, ausschließe, während der bewußte königliche Erlaß nicht das gleiche Verbot den Personen auferlege, die in einer in Konkurs geratenen Gesellschaft eine Funktion als Verwalter, Geschäftsführer oder irgendeine andere entsprechende Funktion ausüben würden.

#### *Schriftsatz und Erwiderungsschriftsatz des Ministerrats*

A.2.1. Obgleich der Betroffene der Kategorie von Personen angehöre, die wegen einer der Straftaten im Sinne der Artikel 1 oder *1bis* zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt worden seien, werde die präjudizielle Frage auf die Situation der nicht rehabilitierten Gemeinschuldner ausgedehnt und müsse die Situation des Betroffenen verglichen werden nicht nur mit jener der Personen, die zu leichteren Strafen verurteilt worden seien, oder mit jener der Personen, die andere als die in den o.a. Artikeln angeführte Straftaten verübt hätten, sondern auch mit der Situation der Gemeinschuldner und der mit diesen gleichgestellten Personen im Sinne von Artikel *3bis*.

A.2.2. In dem dem königlichen Erlaß Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 vorangehenden Bericht an den König werde eine deutliche Rechtfertigung für die getroffenen Maßnahmen dargelegt.

Diese Rechtfertigung gelte für die Artikel 1, 3 und 4 und sei noch immer aktuell.

A.2.3. Die mittels Gesetzes vom 4. August 1978 eingeführten Artikel *1bis* und 3 seien gerechtfertigt durch den Kampf gegen die Vermittler illegaler Arbeitskräfte und - allgemeiner - durch den Einsatz für die Sanierung der Handelsfunktion.

Um die Beweggründe des Gesetzgebers von 1978 zu kennen, könne auf den folgenden Beitrag von RA Quarré verwiesen werden:

« Im Rahmen dieser (früheren) Gesetzgebung konnten jene, die wegen einfachen oder betrügerischen Bankrotts zu einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt wurden, doch noch als natürliche Person eine Handelstätigkeit ausüben, da ihnen nur die genannten Funktionen eines Verwalters, Kommissars oder Geschäftsführers untersagt waren einerseits, und die Verurteilten und die Gemeinschuldner oft dazu tendierten, in den Gesellschaften eine tatsächliche Macht über Strohmannen auszuüben andererseits. Außerdem gab es einen Behandlungsunterschied zwischen dem Gemeinschuldner als natürlicher Person, der automatisch ein schwerwiegendes Berufsverbot auferlegt wurde, und dem Verwalter von in Konkurs geratenen Handelsgesell-

schaften, der sich nicht eines Bankrotts schuldig gemacht hatte und diesem Verbot meistens entging, mit Ausnahme des Sonderfalls, daß der Bankrott auf ihn selbst als natürliche Person ausgedehnt wurde.

Mit dem Gesetz vom 4. August 1978 wollte man die Sanierung der Handelsfunktion erreichen durch Ausdehnung des Verbots hinsichtlich einiger Bankrotteure, indem auf die verbotenen, durch Zwischenpersonen ausgeübten Funktionen, Berufe und Tätigkeiten abgezielt wurde und durch Schaffung ergänzender fakultativer Verbotsbestimmungen, die die Gerichte anwenden können. » (Ph. Quarré, « L'interdiction professionnelle en droit pénal belge » in *L'interdiction professionnelle en droit comparé. Liber Amicorum Raymond Screvens*, Brüssel, Némésis, 1986, S. 32).

A.2.4. Aus dem Vorhergehenden werde deutlich, daß sich der aus dem königlichen Erlaß Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 hervorgehende Unterschied auf objektiv und angemessen gerechtfertigte Kriterien stütze.

Jene, die für Straftaten im Sinne der Artikel 1 und *1bis* verurteilt worden seien, sowie die nicht rehabilitierten Gemeinschuldner würden sich von den anderen Kategorien von Personen dadurch unterscheiden, daß sie sich als unfähig erwiesen hätten, ihre eigenen Angelegenheiten zu verwalten. Diese Unfähigkeit ergebe sich entweder aus der Tatsache, daß sie als Kaufleute in Konkurs geraten seien, oder aus einer schwerwiegenden Verurteilung wegen Handlungen, die mit der elementarsten Ehrlichkeit nicht vereinbar seien, wie z.B. Diebstahl, oder wegen Handlungen, aus denen ersichtlich werde, daß der Täter für die Führung einer industriellen oder Handelstätigkeit ungeeignet sei.

Der Behandlungsunterschied zwischen den Verurteilten im Sinne der Artikel 1 und *1bis* des königlichen Erlasses Nr. 22 und den mit den Gemeinschuldnern gleichgestellten Personen im Sinne von Artikel *3bis* dieses königlichen Erlasses sei ebenfalls gerechtfertigt. Erstgenannte hätten nämlich strafrechtlich geahndete Straftaten begangen, während Letztgenannte nur für einen zivilrechtlichen Fehler bestraft worden seien.

A.2.5. Es gebe auch einen angemessenen Zusammenhang von Verhältnis mäßigkeit zwischen den getroffenen Maßnahmen und dem angestrebten Ziel.

Mit dem königlichen Erlaß Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 sei beabsichtigt worden, Dritten die für das Vertrauen in die Handelsgesellschaften und die Kaufleute im allgemeinen notwendige Sicherheit zu geben. Dieses Ziel könne nur mit Berufsverboten verwirklicht werden.

In den in den Artikeln 1, *1bis* und 3 genannten Fällen lasse der königliche Erlaß Nr. 22 dem Richter keine Möglichkeit, je nach dem Fall zu urteilen, ob ein Verbot verhängt werden müsse, und ebensowenig bestehe die Möglichkeit eines befristeten Verbots. Der Gesetzgeber habe somit die Bedeutung, die er einem guten Funktionieren des Handels beimesse, hervorheben wollen. Die Maßnahmen seien nicht unverhältnismäßig zu diesem Ziel.

Außerdem könnten sowohl der Verurteilte als auch der Gemeinschuldner rehabilitiert werden, wenn sich herausstelle, daß das Vertrauen in sie wiederhergestellt werden könne.

A.2.6. Es könne unverhältnismäßig scheinen, daß jemand wie im vorliegenden Fall noch immer einem Berufsverbot unterliege.

Der Hof urteile jedoch nicht über den strittigen Sachverhalt und könne sich sicher nicht in die Beurteilung des rechtskräftig gewordenen Urteils einmischen, mit dem der Betroffene 1966 verurteilt worden sei.

Der Betroffene habe übrigens keine Berufung gegen die Verurteilung eingereicht und nie seine Rehabilitierung verlangt.

A.2.7. Die Frage vor dem Hof sei nicht, ob dreißig Jahre nach einem Diebstahl von fünf Paar Socken ein Berufsverbot noch gerechtfertigt sei, sondern ob ein Berufsverbot als Folge einer Verurteilung wegen Diebstahls zu mindestens drei Monaten gerechtfertigt sei.

Der Gesetzgeber habe vernünftigerweise geurteilt, daß eine Person, der eine so schwere Verurteilung auferlegt werde, eine Tat begangen habe, die im Widerspruch zur elementarsten Ehrlichkeit stehe. Das Vertrauen in den Handel erfordere, daß eine solche Person bis zur Rehabilitierung keine Handelsgesellschaft verwalte.

Der Betroffene sei zu Unrecht der Ansicht, daß das Berufsverbot definitiv sei. Dieses Verbot werde hinfällig, wenn der Verurteilte rehabilitiert werde.

- B -

B.1. Da die angeführte diskriminierende Behandlung enthalten ist in den Artikeln 1 und *1bis* des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 « über das Verbot für bestimmte Verurteilte und für Gemeinschuldner, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, und zur Befähigung der Handelsgerichte, solche Verbote zu verhängen », beschränkt der Hof seine Prüfung auf diese Bestimmungen.

B.2.1. Artikel 1 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 führt von Rechts wegen ein Verbot ein zur Ausübung « [der] Funktion eines Verwalters, Kommissars oder Geschäftsführers in einer Aktiengesellschaft, in einer Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung oder in einer Genossenschaft, [einer] Funktion, mit der die Befugnis verliehen wird, eine dieser Gesellschaften zu vertreten, [und der] Funktion eines Angestellten für die Geschäftsführung einer belgischen Niederlassung im Sinne von Artikel 198 Absatz 2 der am 30. November 1935 koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften ».

Dieses Verbot gilt für Personen, die wegen einer der in Artikel 1 Buchstaben a bis h aufgezählten Straftaten zu einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten, selbst als bedingter Strafe, verurteilt worden sind.



Ein Verbot von Rechts wegen und unbefristet gilt ebenfalls für die zu einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten verurteilten Täter oder Mittäter eines einfachen oder betrügerischen Bankrotts, heute - kraft des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 - für die Täter oder Mittäter bei einer der in den Artikeln 489, 489*bis* und 489*ter* des Strafgesetzbuches beschriebenen strafbaren Handlungen, denen verboten wird, nicht nur die in Artikel 1 genannten Funktionen, sondern darüber hinaus, aufgrund von Artikel 1*bis*, eine Handelstätigkeit auszuüben.

B.2.2. Mit den « Personen, die von fakultativen und befristeten Verboten betroffenen sind » sind die Gemeinschuldner oder die mit diesen gleichgestellten Personen gemeint, von denen in dem durch Artikel 87 des Gesetzes vom 4. August 1978 zur wirtschaftlichen Neuorientierung in den königlichen Erlaß eingefügten Artikel 3*bis* die Rede ist; hinsichtlich dieser Personen kann das Handelsgericht für eine Dauer von mindestens drei und höchstens zehn Jahren (Artikel 3*bis* § 4) die in Artikel 3*bis* §§ 2 und 3 festgelegten Maßnahmen ergreifen, nämlich das Verbot, eine Handelstätigkeit auszuüben, bzw. das Verbot, bestimmte Verwaltungsfunktionen auszuüben.

B.3.1. In dem dem königlichen Erlaß Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 vorangehenden Bericht an den König wird die Zielsetzung des Erlasses folgendermaßen umschrieben:

« Um das Vertrauen in die genannten Einrichtungen [ gemeint sind die Gesellschaften, die die Sparguthaben Dritter in Anspruch nehmen -] zu verstärken, ist es wichtig, ihre Verwaltung, die Aufsicht über sie und ihre Leitung unwürdigen Personen zu verbieten, deren Mangel an Rechtschaffenheit augenscheinlich ist, oder den Personen, wie z.B. Gemeinschuldnern, die, da sie sich als ungeeignet erwiesen haben, ihre eigenen Angelegenheiten zu verwalten, nicht ohne Risiko mit der Wahrnehmung der Interessen anderer beauftragt werden können.

[...]

Die in Artikel 1 des Entwurfs aufgezählten Verurteilungen werden nur für die im Widerspruch zur elementarsten Ehrlichkeit stehenden Handlungen ausgesprochen oder für Handlungen, aus denen ersichtlich wird, daß die Person, die sie begangen hat, zur Leitung eines Handels- oder Industriebetriebs unfähig ist.

Die Taten müssen schon ziemlich ernster Natur sein, da das Verbot nur angewandt werden kann, wenn die ausgesprochene Strafe einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten entspricht. Ob die Strafe als bedingte Strafe verhängt wird oder nicht, ist unwesentlich. Einerseits wird eine Verurteilung zu einer dreimonatigen Gefängnisstrafe, selbst auf Bewährung, nie für ein geringes Vergehen ausgesprochen; andererseits wäre es ungerecht, das Verbot von einem Umstand abhängen zu lassen, der mit dem begangenen Vergehen nichts zu tun hat, wie z.B. von einer Verurteilung zu einer Bessergeldstrafe wegen einer Ordnungswidrigkeit im Straßenverkehr.

[...]

Das Verbot beginnt an dem Tage, an dem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist; in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Recht endet das Verbot mit der Rehabilitierung des Verurteilten (Artikel 7 des Gesetzes vom 25. April 1896).

Kraft Artikel 2 betrifft das Verbot auch die im Ausland verurteilten Personen, die in Belgien ihre Tätigkeit ausüben wollen. [...]

Im Zusammenhang mit den Gründen, die dieses Verbot rechtfertigen, muß es selbst auf diejenigen anwendbar sein, die vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Erlasses verurteilt wurden. Außerdem hat das Verbot hier nicht den Charakter einer Strafe, sondern einer zivilen Unfähigkeit, mit der Artikel 2 des Strafgesetzbuches nichts zu tun hat. [...] » (*Belgisches Staatsblatt*, 27. Oktober 1934, SS. 5768-5769)

B.3.2. Diese ursprüngliche Zielsetzung ist durch das Gesetz vom 4. August 1978 zur wirtschaftlichen Neuorientierung mit Blick auf « den Kampf gegen die Vermittler illegaler Arbeitskräfte und allgemeiner für die Sanierung der Handelsfunktion » ausgedehnt worden (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 415-1, S. 46)

Zusätzlich zur Änderung des Titels des königlichen Erlasses Nr. 22 und zur Ersetzung von Artikel 1 - der in einer Anzahl Punkten von der früheren Bestimmung abweicht, ihre Grundregeln aber unverändert läßt - wurde durch Artikel 84 des Gesetzes vom 4. August 1978 ein Artikel *1bis* in den königlichen Erlaß Nr. 22 eingefügt.

Artikel *1bis*, wie unter B.2.1 erwähnt, dehnt für die wegen einfachen oder betrügerischen Bankrotts zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilten Täter oder Mittäter das in Artikel 1 genannte Verbot auf ein Verbot der Ausübung, persönlich oder durch Vermittlung, einer Handelstätigkeit aus.

B.3.3. Des weiteren hat der Gesetzgeber 1978 « aus dem Handelsverkehr eliminieren [wollen] jeden Verwalter, Geschäftsführer oder jede andere Person, die wirklich über diese Befugnis verfügte,

deren deutlich grober Fehler zum Konkurs ihrer Gesellschaft beigetragen hat. Diese Bestimmungen ergänzen somit das schon im königlichen Erlaß Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 hinsichtlich der nicht rehabilitierten Gemeinschuldner enthaltene Verbot » (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 415-1, S. 46).

Dazu wurde in den königlichen Erlaß Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 ein Artikel *3bis* eingefügt, aufgrund dessen das Handelsgericht ein noch weiter gefaßtes und nicht mit irgendeiner strafrechtlichen Beschuldigung verbundenes Verbot auferlegen kann hinsichtlich der Gemeinschuldner und der mit diesen gleichgestellten Personen, die einen deutlich groben Fehler, der zum Konkurs beigetragen hat, begangen haben.

B.4.1. Aus der Art der in Artikel 1 Buchstaben a bis h und in Artikel *1bis* aufgezählten Straftaten geht hervor, daß es jedesmal um strafbare Handlungen geht, die den Täter als eine für die Ausübung bestimmter Handelstätigkeiten unzuverlässige Person erscheinen lassen. Der Gesetzgeber hat deshalb einen Unterschied vorgenommen, der auf einem objektiven, mit dem angestrebten Ziel in einem vernünftigen Zusammenhang stehenden Kriterium beruht, auch wenn es andere Straftaten gibt, die das Vertrauen ebenfalls erschüttern können.

B.4.2. Aufgrund von Artikel *3bis* kann das Handelsgericht Gemeinschuldnern und den mit diesen gleichgestellten Personen, die einen deutlich groben Fehler begangen haben, der zum Konkurs beigetragen hat, ein Berufsverbot auferlegen.

Die Maßnahme wird durch das Gericht für einen Zeitraum von mindestens drei und höchstens zehn Jahren angeordnet. Gegen diese Maßnahme kann Berufung eingelegt und danach Kassationsbeschwerde eingereicht werden.

Die in Artikel *3bis* genannten Maßnahmen betreffen Personen, die nicht strafrechtlich verurteilt wurden, sondern denen ein ziviler Fehler vorgeworfen wird. Es ist nicht unvernünftig, daß der Gesetzgeber eine eventuelle Verurteilung wegen eines solchen Fehlers mit spezifischen Garantien versehen hat und es dem Handelsgericht überläßt zu urteilen, ob ein deutlich grober Fehler, der zum Konkurs beigetragen hat, begangen wurde oder nicht.

B.5. Es muß jedoch untersucht werden, ob die bezüglich der in den Artikeln 1 und *1bis* genannten

Personen getroffenen Maßnahmen nicht deutlich unverhältnismäßig seien zum angestrebten Ziel.

Diese Maßnahmen stellen für die betroffenen Personen eine sehr schwerwiegende Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit dar.

Das Berufsverbot ist die automatische Folge der strafrechtlichen Verurteilung; es ist - vorbehaltlich der Rehabilitierung - unbefristet, ungeachtet des Schweregrads der Strafhandlung; es muß nicht durch die Staatsanwaltschaft verlangt werden, und es mußte keine Verhandlung darüber geführt werden; es ergibt sich aus einem Urteil, das in diesem Punkt keine Begründung enthält.

Solche Modalitäten gehen über das zur Erfüllung der verfolgten Zielsetzung erforderliche Maß hinaus.

Es hat nicht den Anschein, daß das Vertrauen in den Handel, das der Gesetzgeber anstrebt, nicht hinreichend garantiert wäre, würde über das Berufsverbot eine Verhandlung geführt werden, nach deren Ablauf der Richter dessen Dauer durch eine begründete Entscheidung festlegen könnte. Außerdem hat der Gesetzgeber 1978 mit der Annahme eines auf einen noch ausgedehnteren Schutz des Handelsvertrauens abzielenden Artikels *3bis* ja entschieden, die in diesem Artikel vorgesehenen Verbotsbestimmungen mit allen Garantien einer richterlichen Beurteilung zu versehen und sie zeitlich zu begrenzen.

Hieraus ergibt sich, daß die in den Artikeln 1 und *1bis* vorgesehenen Bestimmungen der Verhältnismäßigkeitskontrolle nicht standhalten können.

B.6. Die präjudizielle Frage muß bejaht werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 1 und *lbis* des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934, ersetzt bzw. eingefügt durch die Artikel 83 und 84 des Gesetzes vom 4. August 1978 zur wirtschaftlichen Neuorientierung, verletzen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit sie automatische und unbefristete Berufsverbote einführen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 27. Mai 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior